

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **ab 2020**

### **Verband für nachhaltiges und erfolgreiches Unternehmertum in Deutschland e.V. (kurz VENTURID e.V.)**

Inhalt	Seite
§1 Allgemeines.....	2
§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	2
§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht.....	3
§4 Regelung .....	3
§5 Zahlung und Fälligkeit .....	4
§6 Verbandskonto .....	4
§7 Veränderungen.....	4
§8 Gültigkeit der Beitragsordnung .....	4

# §1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Verbands (siehe Satzung, wird auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt) sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Mitglieder, die dem Verband beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig für
  - a) eine natürliche selbständige Person, nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen, **35,00 Euro**.
  - b) eine juristische Person bzw. ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen **70,00 Euro**.
  - c) nichtselbständige natürliche Personen, wie Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, nicht Erwerbstätige und Rentner **17,50 Euro** (ermäßigter Beitragssatz)
  - d) Ehren- und Gründungsmitglieder **0,00 Euro** (Beitragsbefreiung).

2. Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt kalenderjährlich, unabhängig vom Eintritt, für
  - a) eine natürliche selbständige Person, nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen, **85,00 Euro**.
  - b) eine juristische Person bzw. ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen **170,00 Euro**.
  - c) nichtselbständige natürliche Personen, wie Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, nicht Erwerbstätige und Rentner **42,50 Euro** (ermäßigter Beitragssatz)
  - d) Ehren- und Vorstandsmitglieder **0,00 Euro** (Beitragsbefreiung).

Jede Person kann nur einmal dem Verband zugehörig sein. Wenn z. B. ein Einzelunternehmer zugleich alleiniger geschäftsführender Gesellschafter einer juristischen Person ist, gilt der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer b) zu entrichten. Gleiches gilt analog für die Aufnahmegebühr.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand unverzüglich Änderungen des beitragsrelevanten Status nach Abs. 2 mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Verbandes sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen (z.B. Messedienst, Internetcontent) mit maximal zehn Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
5. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 4 durch die Leistung eines Geldbetrages i. H. v. 3/10 des Jahresbeitrags in Euro/Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Fallen während des Jahres keine Aktivitäten an, entfällt auch die Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die das gesetzliche Renteneintrittsalter überschritten haben sowie bei Krankheit oder anderen begründeten Härtefällen, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.

## **§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

Der Vorstand kann, insbesondere zum Zwecke der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen gewähren. Diese gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr. Darüber hinaus können die Aufnahmegebühren vom Vorstand für bestimmte Aktionen befristet ermäßigt bzw. für eine bestimmte im Vorhinein definierte Periode ausgesetzt werden.

## **§4 Regelung**

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Ändert sich während des Kalenderjahres der Mitgliedsstatus nach §2 Abs. 2a) – c), dann gilt der neue Beitrag ab dem darauffolgenden Beitragsjahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §2 Abs. 2d) im ersten Halbjahr aus dem Vorstand aus, ist es im zweiten Halbjahr zu 50% beitragspflichtig. Steigt ein neues Vorstandsmitglied im ersten Halbjahr ein, ist es im ersten Halbjahr beitragspflichtig und ab dem zweiten Halbjahr beitragsbefreit.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Die Beitragspflicht endet durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verband, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für die Restlaufzeit des Beitragsjahres.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein späteres Zahlungsziel festgesetzt wird.
8. Erfolgt bis zum festgelegten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem unter § 6 genannten Verbandskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für diese wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 15,00 Euro berechnet.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verband auszuschließen (Streichung).
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands und der daraus resultierenden Verpflichtungen, werden im Verband unter besonderer Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie anderer einschlägiger Gesetze folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital erfasst und gespeichert: Name, Firmenbezeichnung, Beruf, Geschlecht, Adresse, Telefon- und Fax-Nummern, digitale Adressen, Geburtsdatum, Gründungsdatum, Bankverbindung, Eintritts- und Austrittsdatum.
11. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden (SEPA-Mandat). Von diesem Verfahren kann

nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

## **§5 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres dem uns benannten Konto abgebucht, bzw. bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nichtausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Verbandsmitglied zu tragen. Diese werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

## **§6 Verbandskonto**

IBAN: DE47700916000005272440

BIC: GENODEF1DSS / VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

## **§7 Veränderungen**

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes nach § 2 Abs. 2 verändern, hat das Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen (§ 2 Abs. 3).
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das darauffolgende Beitragsjahr.

## **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Landsberg am Lech, den 25.06.2020

Der Vorstand